



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.08.2018

Nummer 28

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Die Neufassung der Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in seiner Sitzung am 27.06.2018 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 31.05.2018 wie folgt genehmigt.

Richtlinie für die Durchführung des Projektstudiums

im Studiengang „Soziale Arbeit“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit.

§ 2 Definition, Ziel und Zweck des Projektstudiums

- (1) Das Projektstudium ist Bestandteil des Studiums. Im Projektstudium arbeiten die Studierenden an einem vorab definierten Projekt, das auf ein bestimmtes fachlich begründetes Ziel hin ausgerichtet ist. Mögliche Tätigkeitsbereiche sind z. B. die Entwicklung von Lösungsansätzen für bekannte Probleme in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die Entwicklung von pädagogischen Konzepten, die Erarbeitung von Evaluationssystemen, die Überprüfung und Bewertung von Prozessen mit Änderungsempfehlung oder die Erstellung von Qualitätsmanagementsystemen.
- (2) Ziel des Projektstudiums ist es, den Berufsbezug des Studiums zu sichern. Auf der Basis des bisher im Studium erworbenen Wissens sollen berufsfeldspezifische Kompetenzen und Erfahrungen vertieft werden. Die Studierenden sollen lernen, akademisch-disziplinäre Erkenntnisse und Methoden mit komplexen Handlungsproblemen professioneller Berufsverantwortung zu korrelieren. Das Projektstudium soll dabei auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen, gesellschaftspolitischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten einbeziehen.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Das Projektstudium findet nach dem Musterstudienverlaufsplan im fünften Semester statt und hat eine in der Regel durchgehende Projektphase von mindestens zwölf Wochen bei einer Projektstelle. Diese kann frühestens nach Beendigung des vorangegangenen Prüfungszeitraumes begonnen werden. Prüfungstermine werden durch die Projektphase nicht berührt. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Teilnahme an Prüfungen während der Projektphase bleiben unberührt.
- (2) Die Projektphase des Projektstudiums kann in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit absolviert werden. Sie kann bei öffentlichen, frei gemeinnützigen oder gewerblichen Trägern durchgeführt werden, welche Aufgaben der Sozialen Arbeit fachlich adäquat erfüllen. Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Projektstelle muss der/dem Studierenden eine

Person zur Verfügung stehen, welche einen einschlägigen Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Ebene nachweist.

- (3) In begründeten Fällen kann das Projektstudium an der Hochschule durchgeführt werden bzw. dort angesiedelt sein. Begründet sind Fälle, in denen Aufgaben typische Felder der Berufspraxis Sozialer Arbeit abdecken (z.B. Studienberatung, Öffentlichkeitsarbeit). Begründet sind ebenso Fälle, in denen über Hilfskrafttätigkeiten hinausgehende Mitwirkung an fachlich einschlägigen Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekten gegeben ist.
- (4) Die Studierenden werden während der Projektphase durch eine/einen prüfungsberechtigt Lehrende/Lehrenden (Betreuer/in) der Fakultät betreut. Betreuerin/Betreuer ist eine Angehörige/ein Angehöriger der Professorengruppe oder eine statusrechtlich gleichzustellende Lehrperson; das Betreuungsverhältnis sollte in einem fachlichen Zusammenhang mit der Denomination stehen.
- (5) Ein Wechsel der Projektstelle während des Projektstudiums ist mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers aus wichtigem Grund möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die oder der Studierende mit der Fortsetzung des begonnenen oder dem Beginn eines neuen Projekts die Ziele des Projektstudiums erreichen kann.
- (6) Während des Projektstudiums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für den Zeitraum, in dem das Projektstudium stattfindet, zum Studium zurückzumelden und ggf. an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (7) Eine Verlängerung der Projektphase über den im Projektvertrag (§ 4 Abs. 4) genannten Zeitrahmen hinaus ist in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Betreuerin/dem Betreuer mindestens 14 Kalendertage vor Ablauf der Projektphase schriftlich beantragt und begründet werden. Die Verlängerung ist zu gewähren, sofern sie aus fachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit bei der Projektstelle aus anderen Gründen (z. B. aufgrund eines Praktikums- oder Arbeitsvertrages oder im Zusammenhang mit der Erstellung einer anderen wissenschaftlichen Arbeit) fortgesetzt wird.
- (8) Im Zusammenhang mit dem Projektstudium kann auch die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) angefertigt werden.

§ 4 Organisatorischer Rahmen des Projektstudiums

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Projektplatz bei einem geeigneten Projektträger gemäß § 3 Abs. 2 zu kümmern.
- (2) Die Projektaufgabe ist vor Beginn der Projektphase mit der Betreuerin/dem Betreuer inhaltlich abzustimmen. Der Projektplan ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Projektphase bei der Projektstelle muss der Antrag auf Zulassung zum Projektstudium beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Damit sind mitzuteilen:
 - der Name und die Adresse des Projektträgers,
 - die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner der/des Studierenden in der Projektstelle,
 - die Betreuerin/der Betreuer seitens der Hochschule,
 - das Thema der Projektarbeit sowie
 - der Entwurf des Vertrages mit der Projektstelle gemäß Abs. 5 und Abs. 6.
- (4) Die/der Studierende wird vom Prüfungsausschuss zum Projektstudium zugelassen, wenn
 - die Anmeldung fristgemäß erfolgte,
 - die Projektstelle die Kriterien des § 3 Abs. 2 erfüllt,
 - die Zulassungsbedingungen der Prüfungsordnung erfüllt sind,
 - eine fachliche Betreuung seitens der Fakultät gegeben ist und das Thema der Projektarbeit von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigt wurde,
 - der Entwurf des Projektvertrages den Zielen des Projektstudiums entspricht und die Dauer der Projektphase mindestens 12 Wochen beträgt.

Bei verspäteten Anmeldungen wird die Zulassung nur ausgesprochen, wenn diese vom Prüfungsausschuss und der Prüfungsverwaltung ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erledigt werden kann.

- (5) Die Studierenden schließen vor Beginn der Projektphase einen Vertrag mit der Projektstelle, bei dem ein Vertragsmuster der Fakultät verwendet werden kann, und überlassen der Hochschule eine Kopie des Vertrages. Der Vertrag muss insbesondere enthalten bzw. regeln:
 - den Namen und die Adresse der Projektstelle mit dem Ort, an dem die/der Studierende überwiegend tätig oder erreichbar sein wird,
 - den Namen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners in der Projektstelle,
 - die Dauer der Projektphase gemäß § 3,
 - die Verpflichtungen der Projektstelle,
 - die Verpflichtungen der/des Studierenden.
- (6) Die Projektstelle kann Vergütung und Urlaub gewähren. Bei Urlaubsgewährung muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als einer Woche. Die Angabe der Vergütung sowie andere Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zum Projektstudium haben, darf die/der Studierende auf der Kopie für die Dekanatsverwaltung (Abs. 4) unkenntlich machen.

§ 5 Projektbericht, Bestätigung der Projektstelle

- (1) Die Studierenden haben zum Ende der Projektphase einen Bericht über das durchgeführte Projektstudium zu erstellen. Der Projektbericht ist spätestens 28 Kalendertage nach Ende der Projektphase bei der Betreuerin/dem Betreuer abzugeben.
- (2) Dem Projektbericht ist eine schriftliche Bestätigung der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners der Projektstelle mit dem Inhalt beizufügen, dass die/der Studierende die Projektphase erfolgreich absolviert hat.

§ 6 Bestehen des Projektstudiums

- (1) Die Betreuerin/der Betreuer bewertet das Projektstudium mit „bestanden“, wenn
 - a. sie/er den Projektbericht (§ 5 Abs. 1) und die Präsentation des Projekts mit „bestanden“ bewertet hat,
 - b. die Bescheinigung der Projektstelle über das erfolgreiche Absolvieren der Projektphase (§ 5 Abs. 2) vorliegt.
 - c. für das das Projekt nachbereitende interdisziplinäre Fallseminar die Teilnahmebescheinigung vorliegt.
- (2) Von dem Erfordernis der Bescheinigung der Projektstelle nach Abs. 1 Buchstabe b kann die Betreuerin/der Betreuer absehen, wenn die Projektstelle diese trotz Mahnung durch die Studierende/den Studierenden nicht vorlegt und der Erfolg der Projektphase aus dem Projektbericht ersichtlich ist. Liegt eine Bescheinigung der Projektstelle vor, dass die Projektphase nicht erfolgreich durchgeführt wurde, kann die Betreuerin/der Betreuer hiervon abweichen, wenn sich der Erfolg des Projekts aus dem Projektbericht ergibt oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die Wiederholbarkeit des Projektstudiums ergibt sich aus den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 7 Sonderregelungen

In Fällen erforderlicher Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.